

## Sitzung des Gemeinderates vom 28. Februar 2013

**Anwesend:** die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;

Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Schöffen;

Erwin FRANZEN, Edgar FINK (ausgenommen Punkt 9), Elmar HEINDRICHS (ausgenommen Punkt 9),

Maurice CHRISTEN (ausgenommen Punkt 9), Frau Erika MARGRAFF (ausgenommen Punkt 9),

Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS (ausgenommen Punkt 9),

Frau Sabine CREMER (ausgenommen Punkt 9), José HECK, Albert SCHUGENS und

Frau Marie-Pierre SCHOMMER, Ratsmitglieder;

Manfred GILLESSEN, Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
  2. Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms des Gemeindegremiums für die Legislaturperiode 2012-2018 (Art. L1123-27 des KLDD).
  3. Aufhebung der Regelungen zur Bezuschussung:
    - a. Von Regenauffanganlagen.
    - b. Zur Förderung des Gebrauchs umweltfreundlicher Energiequellen.
  4. IMMOBILIEN:
    - a. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines öffentlichen Geländestreifens an Herrn und Frau ARTS-BRÜLS in Weywertz.
    - b. Endgültiger Beschluss über den Ankauf einer Waldparzelle der Geschwister SCHRAUBEN, St. Vith / Longfaye.
  5. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über die Reparatur eines LKW im Wasserdienst.
  6. Sanierung von Abwasserkanälen in den Ortschaften Kuchelscheid-Leykaul. Genehmigung eines Nachtrags über zusätzliche Untersuchungen.
  7. Genehmigung des Leistungsauftrages über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde für den Zeitraum von 2013-2015.
  8. Genehmigung des Leistungsauftrages über die Jugendinformation im Süden des deutschsprachigen Gebietes für den Zeitraum von 2013-2015.
  - 8bis Revitalisierung Walkerstalerstr.: Bitte um Erhaltung der dort bestehenden Bäume – Zusatzpunkt Fraktion „GFA-Wechsel“.
  - 8ter Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der Gemeinde – Zusatzpunkt von RM FINK (Fraktion GFA-Wechsel)
- Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung:
- 8quater Auftrag zur Einreichung einer Annullierungsklage vor dem Staatsrat gegen einen Beschluss des Föderalen Wirtschaftsministers über die Verweigerung einer Anpassung der Wassergebühren ab 2013.

---

#### 1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### 2° Billigung des allgemeinen Richtlinienprogramms des Gemeindegremiums für die Legislaturperiode 2012-2018 (Art. L1123-27 des KLDD).

Auf Grund des Artikels L1123-27 des KLDD, welcher den Kollegien der Gemeinden die Annahme eines allgemeinen politischen Programms für die Dauer der Legislaturperiode auferlegt;

Nach eingehender Diskussion des durch das Gemeindegremium ausgearbeiteten allgemeinen politischen Programms für die Legislaturperiode 2012-2018:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau KÜCHES-GOFFART und

DANNEMARK) gegen 5 Stimmen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK und CHRISTEN), bei einer Enthaltung (RM BRÜSSELMANS):

- das nachfolgende allgemeine politische Programm des Gemeindegremiums für den Zeitraum der Legislaturperiode von 2012-2018 wird angenommen:

#### **„Finanzen:**

- Umsichtiger Umgang mit den Finanzen – mit dem Einkommen auskommen!;
- Moderate Anpassung der Steuern und Gebühren; insbesondere für die Trinkwasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Müllentsorgung;
- Inanspruchnahme möglicher Zuschüsse;
- Ausbau der Rücklagen, die bei unvorhersehbaren Schwankungen (Veränderungen) der Einnahmen bzw. der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan eingesetzt werden können;
- Einsetzen der Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinde;
- Konsolidierung der Schuldenentwicklung nach Abschluss der Großprojekte.

#### **Weitere Umsetzung des Wasserkonzeptes:**

- Erschließung neuer Wasservorkommen
- Verlegung mehrerer Verbindungsleitungen zwischen den Ortschaften und dem zentralen Wasserwerk.

#### **Kanal und Straßenbau:**

- Monschauer Straße, Büllinger Straße und Lindenallee in Bütgenbach;
- Neuer Weg und Champagner Straße in Weywertz;
- Trierer Straße in Elsenborn mit Kreuzungsbereich an der Kirche;
- Bau des Abwasserkollektors von Elsenborn zur bestehenden Kläranlage;
- Weiterführende Planung der Abwasserentsorgung mit zusätzlicher Kläranlage;
- Regelmäßiger Unterhalt der Gemeindestraßen und –wege in allen Ortschaften, unter anderem die Ortsdurchfahrten Weywertz und Nidrum.

#### **Ländliche Entwicklung:**

- Durchführung von Bürgerversammlungen und Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- Umsetzung des genehmigten „Kommunalen Aktionsplanes der Ländlichen Entwicklung“ (z.B. Dorfverschönerungen, Mobilität, Fuß-, Rad- und Wanderwege, Dienstleistungen...).

#### **Bauen & Wohnen:**

- Erstellung des Städte- und Umweltberichtes zum Wohnervartungsgebiet „Hinter dem Winkel“;
- Fortsetzung des Programms zur Erschließung der Wohnervartungsgebiete;
- Förderung von Maßnahmen zur Erschließung von Bauland;
- Administrative und finanzielle Unterstützung von Bauwilligen.

#### **Soziales, Familie und Gesellschaft:**

- Fortsetzung der Förderung des aktiven Vereins- und Dorflebens;
- Verbesserung der Betreuungsangebote zu Hause in Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden;
- Projekt Kinderkrippe für die Nordeifel (im Bütgenbacher/Büllinger Raum);
- Ausbau des Alten- und Pflegeheimes in Bütgenbach im Verbund mit den anderen Eifelgemeinden;
- Schaffung neuer Dienste im Bereich Alten- und Palliativpflege;
- Ausbau der außerschulischen Betreuung bei Bedarf;
- Ausbau der Spielplatz- und Freizeitinfrasturktur bei Bedarf.

#### **Jugend: offen & aktiv:**

- Weitere Umsetzung und Begleitung der Angebote in der offenen Jugendarbeit (z.B. in den Jugendtreffs);
- Unterstützung von Initiativen zur Stärkung des Bewusstseins von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

#### **Bürgernähe:**

- Fortsetzung der bisher praktizierten Bürgernähe;
- Umsetzung von Projekten „vom Bürger für den Bürger“.

#### **Kulte:**

- Wartung und Instandsetzung der Pfarrkirchen insbesondere von Nidrum;
- Unterstützung der Kirchenfabriken.

#### **Wirtschaft:**

- Günstige Umstände schaffen für die Entwicklung des Handwerks, des Einzelhandels, des Horecasektors, der Landwirtschaft und der Industrie;
- Erweiterung der Gewerbezone „Domäne“.

### **Tourismus:**

- Förderung des Qualitätstourismus:
  - Erhalt und Unterhalt der bestehenden Infrastruktur (Wanderwege, Plätze, usw.) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern;
  - Sowie Ausbau und Ausstattung des Wander- und Radfahrerwegenetzes – vor allem der neuen RAVEL-Strecken - mit Verbindung hin zu den Ortschaften, unter anderem mit Zuschüssen der Europäischen Union, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Tourismus-Marketing in Zusammenarbeit mit der Tourismusagentur Ostbelgien und dem Haus des Gastes;
- Weitere Initiativen zur Sicherheit und Ordnung rund um den See;
- Koordination der Initiativen im Bereich Tourismus mit den Verkehrsvereinen, dem Sport- und Kulturzentrum Worriken, den Dorfgruppen und Organisatoren von Veranstaltungen.

### **Umsetzung der Revitalisierung:**

- Inanspruchnahme der Zuschussmittel der Wallonischen Region in Höhe von 1.250.000 Euro;
- Aufwertung der öffentlichen Infrastruktur im Umkreis der Revitalisierung (z.B. Kanal- und Wegebau, Verkehrssicherheit, Zugänglichkeit, Beleuchtung,...).

### **Schule und Unterricht:**

- Neugestaltung der Schule Bütgenbach als gemeinsamer Standort der Grundschule und des Zentrums für Förderpädagogik Elsenborn;
- Die Schulgebäude weiterhin in einem „guten Zustand“ halten;
- Umsetzung der Projekte zur Energieeinsparung in den verschiedenen Schulen;
- Erneuerung der Fenster in der Grundschule Elsenborn;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Schulen;
- Regelmäßige Versammlungen mit Schulleitern, Lehrern und Elternvereinigungen.

### **Kultur und Sport:**

- Weitere Förderung des aktiven Vereins- und Dorflebens;
- Finanzielle Aufwertung der Jugendarbeit in den Vereinen;
- Unsere Vereine weiterhin finanziell und auch in ihrer Arbeit unterstützen;
- Regelmäßige Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen, u.a. im Hof Bütgenbach;
- Grenzüberschreitende Ausstellungen organisieren, wie unter anderem bereits in der Vergangenheit mit den Künstlern aus Monschau.

### **Umwelt, Forst- und Landwirtschaft:**

- Sensibilisierung der Bevölkerung zu Themen wie Kompostierung, Mülltrennung usw.;
- Säuberungsaktionen in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und anderen Partnern;
- Maßnahmen zur Energieeinsparung in den gemeindeeigenen Gebäuden (mit Schwerpunkt Schulen);
- Sicherung der Einnahmen aus dem Holzverkauf;
- Nachhaltige Forst- und Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

### **Dienst am Bürger / Zusammenarbeit mit Partnern:**

- Verwaltung und Arbeiterdienst im Dienste der Bürger;
- Gewährleistung der öffentlichen Dienstleistung unseres leistungsstarken und gut ausgerüsteten Arbeiterdienstes;
- Unterstützung regelmäßiger Aus- und Weiterbildungen der Personalmitglieder in Verwaltung und Arbeiterdienst;
- Die regelmäßige Veröffentlichung des Infoblattes der Gemeinde;
- Das Angebot der bestehenden Online-Dienste anpassen und gegebenenfalls erweitern;
- Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden (Lager Elsenborn, Forstverwaltung, Polizeizone Eifel, Feuerwehr Büllingen, Sportzentrum Worriken, ...) und mit unseren Nachbargemeinden sowie mit den übergeordneten Behörden.“

## **3° Aufhebung der Regelungen zur Bezuschussung:**

### **a. Von Regenauffangvorrichtungen.**

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.02.1996 und vom 26.09.2002 über die Ordnung zur Bezuschussung der Anlage von Regenauffangvorrichtungen durch Privatpersonen;

In Erwägung, dass diese Prämie in der Vergangenheit relativ häufig in Anspruch genommen wurde, dass jedoch mittlerweile eine Abnahme an Prämienanfragen zu verzeichnen ist;

In Erwägung, dass derartige Anlagen, unter Berücksichtigung des geltenden Systems der

Veranlagung von Abwässerungskosten zu einem gewissen Ungleichgewicht unter den Haushalten, bzw. Bürgern der Gemeinde führen kann, was wiederum nicht weiter das Aufrechterhalten einer öffentlichen Förderung rechtfertigt;

In Erwägung, dass eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2013 einschließlich gewährt werden sollte, um den Interessenten, die bis zu diesem Datum die Abnahme einer im Bau befindlichen Anlage erwirkt haben, eine letzte Möglichkeit zu bieten, noch in den Genuss der Prämie zu gelangen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau KÜCHES-GOFFART und DANNEMARK) gegen 6 Stimmen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

**Artikel 1:** Die Ordnung zur Bezuschussung der Anlage von Regenauffangvorrichtungen durch Privatpersonen vom 08.02.1996 und vom 26.09.2002 wird durch gegenwärtigen Beschluss aufgehoben.

**Artikel 2:** Vorliegender Beschluss tritt ab dem 01.04.2013 in Kraft. In einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2013 einschließlich können die Interessenten, die bis zu diesem Datum die Abnahme einer im Bau befindlichen Anlage erwirkt haben, noch in den Genuss der Prämie gelangen.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **b. Zur Förderung des Gebrauchs umweltfreundlicher Energiequellen.**

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.10.1999 und vom 23.12.2004 über die Regelung zur Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von umweltfreundlichen Energiequellen;

In Erwägung, dass diese Prämie in zahlreichen Fällen in Anspruch genommen wurde, dass jedoch mittlerweile eine Abnahme an Prämienanfragen zu verzeichnen ist;

In Erwägung, dass gerade die Bezuschussung von Photovoltaikanlagen eine sehr kostenintensive Maßnahme der Gemeinde darstellt, die zur Verbreitung von Photovoltaikanlagen beitragen sollte, und dass dieses Ziel mittlerweile erreicht scheint;

In Erwägung, dass die Wallonische Region etwa die Bezuschussung der Photovoltaikanlagen seit geraumer Zeit eingestellt hat und dass die Gemeinde hier nachziehen sollte;

In Erwägung, dass auch hier ein gewisses Ungleichgewicht unter den Haushalten, bzw. Bürgern der Gemeinde geschaffen wird, die alternative Energien produzieren und denjenigen, die über ihre Stromrechnung an der finanziellen Förderung dieser Anlagen teilnehmen, was wiederum nicht weiter das Aufrechterhalten einer öffentlichen Förderung rechtfertigt;

In Erwägung, dass eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2013 einschließlich eingerichtet werden sollte, um es Interessenten doch noch zu ermöglichen, in den Genuss einer Prämie zu gelangen, vorausgesetzt seitens INTEROST/ORES liegt binnen dieser Frist das Einverständnis zur Inbetriebnahme der Anlage vor;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau KÜCHES-GOFFART und DANNEMARK) gegen 4 Stimmen (die HH HEINDRICHS, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN), bei 2 Enthaltungen (Frau CREMER und Frau MARGRAFF):

**Artikel 1:** Die Regelung zur Bezuschussung der Produktion und des Gebrauchs von umweltfreundlichen Energiequellen vom 26.10.1999 und vom 23.12.2004 wird durch gegenwärtigen Beschluss aufgehoben.

**Artikel 2:** Vorliegender Beschluss tritt ab dem 01.04.2013 in Kraft. In einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2013 einschließlich können die Interessenten, die vor diesem Datum einen Antrag auf Bezuschussung gestellt haben, und bis zu dieser äußersten Frist das Einverständnis seitens INTEROST/ORES zur Inbetriebnahme ihrer im Bau befindlichen Anlage erwirkt haben, noch in den Genuss der Prämie gelangen.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### 4° IMMOBILIEN:

##### a. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines öffentlichen Geländestreifens an Herrn und Frau ARTS-BRÜLS in Weywertz.

Auf Grund eines Antrages von Herrn und Frau ARTS-BRÜLS in Weywertz, zwecks Erwerb eines öffentlichen Teilgrundstücks vor deren Anwesen in Weywertz, Brunnenstraße;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser GUEBBEL in Weismes, wonach der Verkauf eines insgesamt 83,67 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks der Gemeinde Bütgenbach, gelegen in Weywertz, Brunnenstraße, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum und dienend zur Erweiterung des Baugrundstücks der Antragsteller zielt;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zur Zahlung eines Kaufpreises von 30 €/m<sup>2</sup>, also insgesamt 2.510,10 €;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, das öffentliche Teilgrundstück zwecks späterem Verkauf zu entwidmen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Entwidmung eines 83,67 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Weywertz, Brunnenstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers GUEBBEL in Weismes, wird hiermit genehmigt. Anschließend erfolgt der Verkauf dieses Teilgrundstücks an Herrn Kas ARTS und Frau Alyssann BRÜLS in Weywertz, zwecks Erweiterung ihres Baugrundstücks.

**Art. 2:** Der hiervor angeführte Verkauf erfolgt gegen Zahlung eines Grundstückspreises von insgesamt 2.510,10 €.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

##### b. Endgültiger Beschluss über den Ankauf einer Waldparzelle der Geschwister SCHRAUBEN, St. Vith / Longfaye.

Auf Grund eines Angebotes der Geschwister Gaby und Jacqueline SCHRAUBEN in St. Vith-Rodt und in Longfaye betreffend den Verkauf ihres Grundstücks Nr. 43 der Flur E, Gemarkung 1, „Musterbach“ genannt, insgesamt 49,56 Ar groß;

Angesichts dessen, dass das Grundstück eine Enklave im Gemeindewald Bütgenbach, Distrikt 15, bildet und es daher von Interesse für die Gemeinde sein dürfte, diese Parzelle zu erwerben;

Nach Durchsicht des ausführlichen Wertgutachtens von Forstingenieur René DAHMEN vom 12.12.2012, der den Gesamtwert von Grund und Holzung auf insgesamt 5.007,75 € schätzt;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Verkäufer, die Parzelle zu einem Gesamtpreis von 5.000,00 € an die Gemeinde abzutreten;

In Anbetracht, dass dieser Ankauf aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des Grundstücks Nr. 43 der Flur E, Gemarkung 1, „Musterbach“ genannt, insgesamt 49,56 Ar groß, den Geschwister Gaby und Jacqueline SCHRAUBEN in St. Vith-Rodt und in Longfaye gehörend, zu einem Kaufpreis von 5.000,00 € wird genehmigt.

**Art. 2:** Der hiervon beschriebene Ankauf erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Der vorliegende Entwurf einer Kaufurkunde vor Notar wird angenommen.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

##### 5° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums über die Reparatur eines LKW im Wasserdienst.

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.02.2013 betreffend eine dringende Instandsetzung des MERCEDES-LKW im Wasserdienst zu einem Kostenpreis von 14.952,64 €, inklusive der MwSt.;

In Anbetracht, dass das Kollegium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 19.02.2013 betreffend die Instandsetzung des MERCEDES-LKW im Wasserdienst zu einem Kostenpreis von 14.952,64 €, inklusive der MwSt., zur Kenntnis;

BESCHLIESST:

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **6° Sanierung von Abwasserkanälen in den Ortschaften Küchelscheid-Leykaul. Genehmigung eines Nachtrags über zusätzliche Untersuchungen.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.09.2007, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages genehmigte zwecks Planung von Sanierungsmaßnahmen an den Kanälen der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul als Folge des Ergebnisses anstehender endoskopischer Untersuchungen:

Angesichts der Tatsache, dass aus einem Bericht der AIDE hervorging, dass durch die neuen Kanäle der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul bedeutende Mengen an Oberflächenwasser in die Kläranlage von Kalterherberg abgeleitet werden, was zu hohen Gebührenkosten führt, die wohl eines Tages der Gemeinde zu Lasten gelegt werden können;

In Anbetracht, dass in der Zwischenzeit zahlreiche Studien und Maßnahmen durchgeführt wurden, und zwar:

- Die endoskopischen Untersuchungen der Kanäle;
- Sanierungsmaßnahmen an Warteanschlüssen und an Verbindungsstellen, die zu Lasten der betroffenen Unternehmen ausgeführt wurden;
- Die Installation von Durchflussmessern vor Einlauf der Kanäle von „Ruitzhof“;

Angesichts dessen, dass diese Maßnahmen nicht zu den gewünschten Resultaten führen konnten, sodass es sich empfiehlt, weitere Studien und Berichte als Erweiterung des ursprünglichen Auftrages zu bestellen;

In Anbetracht, dass sich der ursprüngliche Auftrag auf 22.750,00 €, o. MwSt., belief;

Auf Grund des nun vorliegenden Angebotes eines Nachtrages des Studienbüros BERG & Partner in Eupen, betreffend eine Erweiterung der Planung von Sanierungsmaßnahmen an den Abwasserkanälen in Küchelscheid-Leykaul zu einem Gesamtpreis von 8.150,00 €, o. MwSt.;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung dieser Mehrausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17§2 2. a) und die Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund von Artikel L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende Nachtrag zur Planung weiterer Sanierungsmaßnahmen an den Kanälen der Ortschaften Küchelscheid und Leykaul über einen Betrag von 8.150,00 € wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und zur Kenntnisnahme an die Interkommunale A.I.D.E.

#### **7° Genehmigung des Leistungsauftrages über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde für den Zeitraum von 2013-2015.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 25.05.2010, mit welchem der Gemeinderat den Leistungsauftrag zur „Stärkung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach“ zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach bis zum 31.12.2012 genehmigte;

In Anbetracht, dass diese Maßnahmen in der Gemeinde Bütgenbach weiter verfolgt werden sollten;



Erhalt von Bäumen längs der Straße „Zum Walkerstal“ in Bütgenbach, die im Rahmen der Pläne der dort stattfindenden Straßenarbeiten zur Fällung freigegeben sind.

Es wird im Zuge des Fortschreitens der Arbeiten und anlässlich der dann stattfindenden Baustellenversammlungen darauf geachtet und im Einzelnen geprüft werden, ob es vermeidbar sein wird, erhaltenswerte Straßenbäume zu fällen. Auch würde dies von Fall zu Fall dann, mit den Bestimmungen der Baugenehmigung in Einklang zu bringen sein.

In jedem Falle ist die Neupflanzung einer stattlichen Anzahl von Straßenbäumen innerhalb des Projektes vorgesehen.

#### **8ter. Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der Gemeinde - Zusatzpunkt von RM FINK (Fraktion GFA - Wechsel).**

Der Rat nimmt Kenntnis von folgendem Zusatzpunkt von RM FINK von der Fraktion „GFA – Wechsel“:

*„... Die Gemeinde verzeichnet hohe Energiekosten.*

*Um diese Energiekosten zu senken, sollte der Gemeinderat beschließen, Photovoltaikanlagen auf dem Dach - des Bauhofes in Weywertz,*

*- der Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn,*

*- des Gemeindehauses,*

*sowie an den Gemeindeschulen (z.B. auf dem Dach der Turnhalle, Pausenhalle, ebenerdig, ...) zu installieren.*

*Diese Maßnahme könnte zu einer erheblichen Senkung der Energiekosten beitragen.“*

Angesichts dessen, dass RM FINK vorschlägt, einen grundsätzlichen Beschluss in dieser Angelegenheit zu treffen;

Nach ausführlicher Diskussion;

Nachdem ein Vorschlag von RM Erwin FRANZEN auf Vertagung des Punktes zwecks Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden mit 10 Stimmen dafür, (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), 6 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN), bei einer Enthaltung (RM HECK) angenommen wurde:

BESCHLIESST:

- Der vorliegende Punkt wird vertagt im Hinblick auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden.

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung:

#### **8quater Auftrag zur Einreichung einer Annullierungsklage vor dem Staatsrat gegen einen Beschluss des Föderalen Wirtschaftsministers über die Verweigerung einer Anpassung der Wassergebühren ab 2013.**

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 08. Januar 2013 in dieser Angelegenheit, den es hiermit gilt zu bekräftigen;

Auf Grund dessen, dass der Föderale Wirtschaftsminister durch Entscheid vom 07.01.2013 die zwingende Erhöhung des Wasserpreises zum 1. Januar 2013 durch den Gemeinderat Bütgenbach ablehnt;

In Anbetracht, dass die Entscheidung des Ministers:

a. Außerhalb der ihm gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erfolgte;

b. In französischer Sprache erfolgte und daher gegen die Bestimmungen über den Sprachengebrauch verstößt;

c. Einer Begründung entbehrt, insbesondere wenn man bedenkt, dass:

- Die Gemeinde Bütgenbach als Wasserverteiler gezwungen ist, die jährlichen Kosten ihrer Wasserförderung und –verteilung auf Grundlage der Dekrete der Wallonischen Region und der Vorgaben der EU zu berechnen und hierauf den neuen Wasserpreis festzulegen;
- Genau dies geschehen ist und die Abrechnung vom „Comité de Contrôle de l’Eau“ auf Ebene der Wallonischen Region gutgeheißen wurde;
- In diesen neuen Wasserpreis bereits Kosten einfließen, die durch die wallonische Wasserbewirtschaftungsbehörde dem Verbraucher auferlegt werden und über die Gemeinde einzufordern sind, ohne dass hierzu das Einverständnis des Föderalen Wirtschaftsministers

erforderlich sei. Dass wenn die strittige Preiserhöhung nicht zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann, beispielsweise diese Kosten einzig und alleine zu Lasten der Gemeindekasse fallen würden;

- Wohl augenscheinlich eine Frage von Kompetenzgerangel zwischen einer Föderalen Behörde und einer Regionalen Behörde auf dem Rücken der Gemeinde, bzw. zum Leidwesen des Gemeindewohls ausgetragen wird;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, im Interesse der Bürger und zur Wahrung der finanziellen Belange der Gemeinde, Klage vor dem Staatsrat gegen den Entscheid des Föderalen Wirtschaftsministers einzureichen und um Aussetzung und Annullierung des Entscheids zu klagen;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS in St. Vith mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde in dieser Angelegenheit zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1242-1 des KLDD:

BESCHLIESST mit 12 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, Frau CREMER, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) gegenüber 5 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

- Die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS in St. Vith wird als Rechtsbeistand der Gemeinde mandatiert, zwecks Einreichung einer Klage vor dem Staatsrat auf Aussetzung und Annullierung der Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsministers auf Ablehnung einer Erhöhung des Wasserpreises in der Gemeinde Bütgenbach zum 1. Januar 2013;
- Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,  
gez. E. DANNEMARK

---